

Eckpunkte des Landesprogramms zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen „Arbeit für Brandenburg“
Planungsstand: 03.05.2010

Programmziel

Schaffung von zusätzlichen befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen für langzeitarbeitslose Personen. Mit diesem Programm soll Langzeitarbeitslosen - insbesondere älteren Langzeitarbeitslosen - erwerbsbezogene und soziale Integration ermöglicht und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Stärkung kommunaler Strukturen und der regionalen Ökonomie geleistet werden. Die Beschäftigung soll im Einzelfall auch dazu genutzt werden, den Übergang in Rente zu gestalten.

Gegenstand der Landesförderung

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte und Landkreise unter Nutzung bestehender Arbeitsförderinstrumente (Arbeitsförderinstrumente des SGB II und SGB III sowie kompatible Förderprogramme des Bundes und des Landes).

Die Förderung kann auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse erfolgen, die bei überörtlich tätigen Verbänden und Vereinen im Land Brandenburg (ohne zwingende Beteiligung der Kommunen) unter Nutzung bestehender Arbeitsförderinstrumente zur Ausführung zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeiten entstehen.

Förderfähig sind die Kosten des Arbeitsplatzes.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind:

- a) Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg. Eine Weiterleitung der Zuwendung an juristische Personen des Privatrechts (z.B. Arbeitsfördergesellschaften, Bildungsträger, Verbände und Vereine) oder an kommunale Gebietskörperschaften ist möglich.
- b) überörtlich tätige Verbände und Vereine. Auch diese können die Zuwendung an juristische Personen des Privatrechts (z.B. Mitgliedsorganisationen, Arbeitsfördergesellschaften, Bildungsträger) weiterleiten.

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, mit denen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschriften der §§ 261, 270a SGB III verrichtet werden.

Die Beschäftigungsverhältnisse sind mit Personen zu besetzen, die langzeitarbeitslos sind. Dabei kommen vorrangig die Personen in Betracht, die bereits über 36 Monate arbeitslos sind und die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Dauer der Arbeitslosigkeit bemisst sich nach den Regelungen des § 18 SGB III unter Berücksichtigung der unschädlichen Unterbrechungen des § 18 Abs. 2 SGB III.

Eine Förderung von Personen unter 25 Jahren ist ausgeschlossen.

Die Förderung kann nur erfolgen, sofern das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von mindestens 7,50 € (Arbeitnehmer-Brutto) vergütet wird.

Die Arbeitszeit soll der individuellen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers Rechnung tragen und im Regelfall einen Umfang von 30 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten. Die Arbeitszeit kann je nach Entwicklung der Leistungsfähigkeit erhöht werden.

Die Dauer der mit dieser Richtlinie geförderten Beschäftigungsverhältnisse soll in der Regel mindestens zwei Jahre betragen. Eine kürzere Beschäftigung der Arbeitnehmer ist insbesondere dann möglich, wenn eine Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf bis zu drei Jahre kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn mit der Beschäftigung der Übergang in Rente erfolgen kann und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Umfang der Förderung des Landes

Festbetragszuschuss pro Beschäftigungsverhältnis in Höhe von 200 € monatlich.

Dauer der möglichen Förderung

Beschäftigungsverhältnisse können ab Inkrafttreten der Richtlinie (geplant Mitte 2010) bis Ende 2014 geschaffen werden.

Weitere Förderbedingungen

Der Zuschuss wird an Landkreise und kreisfreie Städte unter der Maßgabe gewährt, dass durch die Kommune eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe der in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt eingesparten Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 SGB II erfolgt.

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird für Neubewilligungen jährlich ein Kontingent vorgesehen, das die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt. Für überregional tätige Verbände und Vereine wird vorab eine Anzahl an Stellen reserviert. Umverteilungsmöglichkeiten sind vorgesehen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg entscheiden über die Kofinanzierung der Beschäftigungsmaßnahmen aus Landes- und kommunalen Mitteln in Abstimmung mit der örtlichen Grundsicherungsstelle, die über die Bereitstellung der Grundfinanzierung der Maßnahme nach den Regelungen des SGB II und SGB III befindet, soweit gesetzliche Instrumente zur Anwendung gelangen. Die Grundsicherungsstellen prüfen die Erfüllung der Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse.

Kompetenzentwicklung im Landesprogramm

Da das Landesprogramm auf die persönliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmenden zielt, soll diese Entwicklung (insbes. Kompetenzerwerb) im Rahmen der Beschäftigung dokumentiert und die Beschäftigung zudem durch den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen flankiert werden.